

Recht & Finanzen für **G**emeinden [RFG]

Schwerpunkt Die Gemeinde als Unternehmer

- | | | |
|-------------------|-----------|--|
| Übersicht | 18 | Steuer-Radar |
| | 41 | Baurechtliche Zulässigkeit von Einkaufszentren
Katharina Pabel |
| Checkliste | 53 | Zuschüsse zur Entgeltfortzahlung
Alexander Putzer |
| Beiträge | 4 | Gemeinden als Unternehmer nach dem UGB
Wilma Dehn |
| | 12 | Errichtung einer Aufbahnhalle durch eine Gemeinde
Erich Lochmann |
| | 15 | Rechnungslegungspflichten unter dem UGB
Dietmar Huemer und Philipp Oberndorfer |
| | 19 | Arbeitskräfteüberlassung und Kommunalsteuer
Otto Taucher |
| | 24 | Änderung der Rz 274 UStR
Peter Pilz und Florian Raab |
| | 26 | Werbungskosten von Politikern
Florian Raab |
| | 31 | Aktuelle Judikatur der Höchstgerichte
Otto Taucher |
| | 35 | Dingliche Bescheidwirkung und Haftung
Mathis Fister |
| | 46 | Verkehrssicherungspflichten der Gemeinden
Friedrich Harrer |
| | 55 | Nachhaltige Standort- und
Wirtschaftsentwicklung
Gerald Mathis |
| | 59 | Wirtschaftliche Situation der Gemeinden
Wolfgang Meister und Marc Schimpel |

Herausgeber

Robert Hink
Reinhard Platzer

Schriftleitung und Redaktion

Markus Achatz
Peter Pilz

Redaktion

Christoph Grabenwarter
Raimund Heiss
Ferdinand Kerschner
Wolfgang Meister
Klaus Rabel
Alfred Riedl

März 2007

01

MANZ 



KC
kommunal consult



Leitner + Leitner

RPW NÖ GBG

Werbungskosten von Politikern

Kurzer Leitfaden zur richtigen Ermittlung und Dokumentierung

RFG 2007/7

§§ 16 und 20
EStG 1988

Werbungskosten;
Parteibeiträge;
Repräsentations-
aufwand;
Spesen

Die geltende Verwaltungspraxis bezüglich Werbungskosten von Politikern entspricht nicht immer der ständigen Rechtsprechung des VwGH und ihr folgend des UFS. Da beide Institutionen nicht an die Rechtsansicht der Verwaltung gebunden sind, sollte bei der Ermittlung und Dokumentierung der Werbungskosten auf diese Rechtsprechung – soweit möglich – Rücksicht genommen werden.

Von Florian Raab

Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Aufwendungen im Einzelnen
 1. Partei- und Klubbeiträge
 2. Bewirtungsspesen (Repräsentationsaufwand)
 3. Spenden und Geschenke (freiwillige Zuwendungen)
 4. Fachliteratur
 5. Fahrtkosten und Reisespesen
- C. Schlussbetrachtung

A. Einleitung

Gem § 16 Abs 1 EStG¹⁾ gelten als Werbungskosten beruflich veranlasste Aufwendungen oder Ausgaben, die der Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen dienen. Davon abzugrenzen sind Aufwendungen und Ausgaben, die nicht mit der Einnahmenerzielung im Zusammenhang stehen, sog nichtabzugsfähige Aufwendungen der privaten Lebensführung iSd § 20 EStG. Die Abgrenzung bereitet in der Praxis allerdings häufig Schwierigkeiten.

Für politische Funktionäre gelten hinsichtlich der Werbungskosten besondere Bestimmungen, die in den **Rz 383 aff** der Lohnsteuerrichtlinien 2002 (kurz **LStR**)²⁾ festgelegt sind und den fast gleich lautenden sog Werbungskostenerlass des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) aus dem Jahr 1997 ersetzen. Richtlinien stellen als Erlässe fachliche Dienstanweisungen des BMF

als oberster Finanzbehörde an die Finanzämter als Unterbehörden dar. Sie geben die Rechtsansichten des BMF wieder und entfalten als unverbindliche Auslegungshilfe für die Finanzämter (Abgabenbehörde erster Instanz) keine Bindungswirkung. Die Praxis zeigt allerdings, dass sie faktisch eine vereinheitlichende Wirkung haben, da sich die Finanzämter regelmäßig an die in den Erlässen vertretenen Rechtsansichten halten.

Wollen politische Funktionäre im Abgabenverfahren den Instanzenzug bestreiten, müssen sie unbedingt beachten, dass die Rechtsansicht des BMF als Verwaltungsbehörde sowohl für den Unabhängigen Finanzsenat (UFS) als Abgabenbehörde zweiter Instanz als auch für den VwGH als Höchstgericht unbeachtlich ist. Die ständige Spruchpraxis des VwGH und des UFS bezüglich Werbungskosten von Politikern ist in einigen Punkten strenger als die Rechtsansicht des BMF. Da es im Verfahren vor dem VwGH bzw UFS kein Verböserungsverbot gibt, kann ein angefochtener B der Abgabenbehörde erster Instanz auch zu **ungunsten** des beschwerdeführenden Abgabepflichtigen abgeändert werden.³⁾ Es empfiehlt sich daher, schon bei der Erstellung der Steuererklärung die Werbungskosten iSd VwGH-Judikatur zu ermitteln und **va** zu dokumentieren (Belege!),

1) Einkommensteuergesetz 1988 BGBl 1988/400 idF BGBl I 2006/109.

2) Auf der Homepage des BMF abrufbar unter: <https://findok.bmf.gv.at/findok/welcome.do>

3) Erlass BMF v 19. 11. 2001, Z 07 2501/4-IV/7/01, AÖF 2001/225 idF AÖF 2005/39.

damit diese nicht nur den LStR entsprechen, sondern auch im Instanzenzug anerkannt werden. Im Folgenden sollen die wesentlichen Aufwandsposten politischer Funktionäre im Licht der VwGH-Judikatur betrachtet werden, um Unterschiede und Gemeinsamkeiten zur Verwaltungspraxis aufzuzeigen, wobei kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird. Ziel dieses Beitrags ist es, einen **Leitfaden für die Ermittlung der Werbungskosten politischer Funktionäre** zu geben, der auch die Rechtsansichten des VwGH berücksichtigt, damit es im Instanzenzug nicht zu unangenehmen Überraschungen kommt.⁴⁾

B. Aufwendungen im Einzelnen

1. Partei- und Klubbeiträge

Unter Klubbeiträgen, umgangssprachlich auch als „Parteisteuer“ bezeichnet, versteht man Beträge, die von einem politischen Funktionär an die ihn entsendende politische Partei und deren Organisationen geleistet werden. Nach der **Rz 383a LStR** stellen alle Zahlungen an politische Parteien, deren Organisationen und Gliederungen sowie an parteinahe Vereine, die aufgrund einer politischen Funktion geleistet werden müssen, abzugsfähige Werbungskosten dar. **Nicht abzugsfähig** sind hingegen Mitgliedsbeiträge an die Partei oder ihre Gliederungen, da sie auch von Mitgliedern ohne politische Funktion geleistet werden und daher Aufwendungen der privaten Lebensführung iSd § 20 EStG darstellen.

Diese Rechtsansicht entspricht der **stRsp des VwGH**.⁵⁾ Der Grund für eine Einstufung dieser Beträge als Werbungskosten ergibt sich aus dem Umstand, dass der politische Funktionär für den Fall der Unterlassung eines solchen Beitrags mit dem Ausschluss aus der Partei und in weiterer Folge auch mit dem Verlust seines Mandats rechnen muss. Parteibeiträge, die aufgrund einer Verpflichtung geleistet werden, sind als Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen des Politikers steuerlich abzugsfähig.⁶⁾

Diese Aufwendungen stellen aber nur insoweit Werbungskosten dar, als sie aufgrund einer politischen Funktion und in statutenmäßiger Höhe geleistet werden.⁷⁾ Übersteigen diese Beträge die statutenmäßig festgesetzte Höhe, liegen insoweit freiwillige Zuwendungen vor, die gem § 20 Abs 1 Z 4 EStG nicht abzugsfähige Aufwendungen darstellen.⁸⁾

2. Bewirtungsspesen (Repräsentationsaufwand)

Nach der **Rz 383c LStR** ist die Voraussetzung für eine Abzugsfähigkeit von Bewirtungsspesen eine überwiegende **berufliche Veranlassung**. Sie ist dann anzunehmen, wenn die Bewirtung im Rahmen politischer Veranstaltungen oder zur Informationsbeschaffung erfolgt, sowie bei Einladungen und Bewirtungen außerhalb des Haushalts des Politikers, wenn daraus ein **Werbecharakter** abgeleitet werden kann. Beruflich veranlasste Bewirtungsspesen sind im Ausmaß von 50% abzugsfähig (s auch Rz 4821 ff EStR⁹⁾).

Der VwGH wendet bei Bewirtungsspesen für beruflich bedingte Einladungen von Politikern dieselben

Grundsätze an, die auch für Unternehmer im Rahmen der Geschäftsfreundesbewirtung gelten. Es wird davon ausgegangen, dass es sich hierbei um **Repräsentationsaufwendungen** iSd § 20 Abs 1 Z 3 EStG handelt, die generell **nicht abzugsfähig** sind. Darunter fallen „alle Aufwendungen, die (...) durch den Beruf des Steuerpflichtigen bedingt bzw im Zusammenhang mit der Erzielung von steuerpflichtigen Einkünften bewirkenden Einnahmen anfallen, aber auch sein gesellschaftliches Ansehen fördern.“¹⁰⁾ Der VwGH führt weiter aus, dass das gesellschaftliche Ansehen eines Unternehmers durch die Bewirtung seiner Geschäftsfreunde steigt und dieser Umstand auch auf Politiker umgelegt werden könnte, die andere Personen, eventuell potenzielle Wähler, andere politische Funktionäre oder Journalisten einladen.¹¹⁾ Nach der Rsp und Verwaltungspraxis sind **Aufwendungen für die eigene Geburtstagsfeier nicht abzugsfähig, da daraus keine Rückschlüsse auf allfällige Wahlerfolge möglich sind.**¹²⁾

Bewirtungsspesen sind nur dann **abzugsfähig**, wenn der Steuerpflichtige nachweisen kann, dass die Bewirtung **Werbezwecken dient** und die **betriebliche oder berufliche Veranlassung** bei Weitem **überwiegt**.¹³⁾ Diese beiden Voraussetzungen sind nicht nur glaubhaft zu machen, sondern müssen in jedem Einzelfall nachgewiesen werden.¹⁴⁾ Allgemeine Behauptungen reichen nicht aus.¹⁵⁾ Der **Politiker hat also in jedem einzelnen Fall nachzuweisen, dass die Bewirtung im Rahmen einer politischen oder (wahl-)werbenden Veranstaltung stattgefunden hat**. Es müssen Beweise vorgelegt werden, aus denen klar der Zweck der Bewirtung hervorgeht, also bspw der Spesenbeleg mit der Kopie der Veranstaltungseinladung oder allenfalls die Angabe von Zeugen.¹⁶⁾ Die Rechnung muss auf den Namen des Politikers ausgestellt sein und nicht auf eine Partei oder eine andere Organisation, andernfalls würde der Politiker die Kosten eines anderen tragen.¹⁷⁾ Gasthauszettel, aus denen mit dem Beruf zusam-

4) VwGH 9. 12. 2004, 99/14/0253, ARD 5574/14/2005; Renner, Werbungskosten von Politikern, SWK 2005, S 279.

5) VwGH 25. 6. 1988, 88/13/0030, ÖStZB 1988, 524; VwGH 17. 9. 1997, 95/13/0245, ÖStZB 1998, 430; VwGH 21. 7. 1998, 98/14/0021, ÖStZB 1998, 869.

6) VwGH 17. 9. 1997, 95/13/0245 ÖStZB 1998, 430 unter Verweis auf Hofstätter/Reichel/Fuchs/Zorn, EST-Kommentar § 16 Abs 1 Z 3 EStG 1988 Tz 2; VwGH 9. 12. 2004, 99/14/0253, ARD 5574/14/2005.

7) VwGH 25. 5. 1988, 88/13/0030, ÖStZB 1988, 524.

8) VwGH 23. 11. 1962, 114/61, ÖStZB 1963, 63.

9) Einkommensteuerrichtlinien 2000, AÖF 2000/232 idF AÖF 2005/110.

10) In diesem Fall als Politiker, VwGH 17. 9. 1997, 95/13/0245, ÖStZB 1998, 430 unter Verweis auf VwGH 15. 6. 1988, 87/14/0052 mwH; wortgleich VwGH 31. 3. 2003, 99/14/0071; ÖStZB 2004/6; und VwGH 9. 12. 2004, 99/14/0253, ARD 5574/14/2005.

11) VwGH 17. 9. 1997, 95/13/0245 ÖStZB 1998, 430 unter Verweis auf 15. 6. 1988, 87/14/0052 mwH; wortgleich VwGH 31. 3 2003, 99/14/0071 ÖStZB 2004/6 und VwGH 9. 12. 2004, 99/14/0253, ARD 5574/14/2005; Warnold, Besteuerung der Politiker, RdW 1999, 226.

12) Neuber, Werbungskosten politischer Funktionäre, ÖStZ 1993, 341.

13) VwGH 17. 9. 1997, 95/13/0245, ÖStZB 1998, 430; VwGH 2. 8. 2000, 94/13/0259, ÖStZB 2002/74; VwGH 14. 12. 2000, 95/15/0040, ÖStZB 2001, 353; VwGH 31. 3. 2003, 99/14/0071; Neuber, Werbungskosten politischer Funktionäre, ÖStZ 1993, 339.

14) VwGH 2. 8. 2000, 94/13/0259, ÖStZB 2002/74.

15) Warnold, Besteuerung der Politiker, RdW 1999, 227.

16) Neuber, Werbungskosten politischer Funktionäre, ÖStZ 1993, 341.

17) Warnold, Besteuerung der Politiker, RdW 1999, 227.

menhängende Zwecke nicht hervorgehen, sind jedenfalls unzureichend.¹⁸⁾

Die Nachweispflicht erstreckt sich grundsätzlich auf jede einzelne Bewirtung, weswegen Sammelbelege hinsichtlich im Wahlkampf ausgegebener Lokalrunden nicht ausreichend sind.¹⁹⁾ Gelingt allerdings der Nachweis der politischen Veranlassung der Lokalrunde, wird wegen des Werbezwecks (Wahlkampf) wohl ein abzugsfähiger Aufwand vorliegen.²⁰⁾ Bewirtungen anlässlich konkreter Wahlveranstaltungen stellen abzugsfähigen Werbeaufwand dar (zu Werbegeschenken s Pkt 3. b).²¹⁾

3. Spenden und Geschenke (freiwillige Zuwendungen)

a) Spenden

Neben dem Bewirtungsaufwand stellen Spenden in der Praxis den umstrittensten Aufwandsposten politischer Funktionäre dar, was auch auf die unterschiedliche Behandlung von Spenden zurückzuführen ist. Bei **Spenden** handelt es sich um freiwillige Zuwendungen, die nach § 20 Abs 3 Z 4 EStG **nicht abzugsfähig** sind. Freiwillige Zuwendungen sind „Ausgaben, denen keine wirtschaftliche Gegenleistung gegenübersteht und die ohne zwingende rechtliche Verpflichtung des Gebers getätigt werden“.²²⁾ Das bedeutet, dass Spenden als Kosten der privaten Lebensführung grundsätzlich keine Werbungskosten darstellen und auch dann nicht abgezogen werden dürfen, wenn sie im Einzelfall durch betriebliche oder berufliche Erwägungen mitveranlasst sind.²³⁾

Es gibt allerdings durch die **Verwaltungspraxis begünstigte Spenden**, denen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine **Abzugsfähigkeit** zukommt.²⁴⁾ Freiwillige Zuwendungen sind dann als Werbungskosten absetzbar, wenn sie einen **direkten Werbecharakter** haben.²⁵⁾ Sie sind aber nur dann zu berücksichtigen, wenn sie auf rein **wirtschaftlicher Grundlage** beruhen, also ausschließlich oder überwiegend betrieblich veranlasst sind.²⁶⁾ Dann liegt keine Einkommensverwendung vor, die zum Abzugsverbot nach § 20 Abs 3 Z 4 EStG führt, und diese Zahlungen sind trotz der Freiwilligkeit der Leistung abzugsfähig.²⁷⁾ Nach **Rz 383b LStR** ist dies bei **Pokalen** oder gleichartigen Sachspenden der Fall, wenn sie die Namensaufschrift des Spenders und die Funktionsbezeichnung tragen, weil dadurch ein entsprechender Werbecharakter gegeben ist und die politische Veranlassung dokumentiert wird.²⁸⁾ Außerdem sind Zahlungen aus beruflichem Anlass im Wahlkreis des politischen Funktionärs, wie Spenden an Musikkapellen, Spenden in Form der Annahme von Karten für Veranstaltungen, als Werbungskosten abzugsfähig. Des Weiteren stellen Aufwendungen im Wahlkreis des Mandatars, bspw zur Anschaffung von Parkbänken oder Wartehäuschen, wegen der „Werbewirkung“ durch Publikation in der Lokalpresse, regelmäßige Werbungskosten dar.

Aus diesen Ausführungen folgt, dass die Praxis der Finanzverwaltung alle anderen Spenden, die keine politische (berufliche) Veranlassung haben und denen der Werbecharakter fehlt, als **nichtabzugsfähige freiwillige Zuwendungen** nach § 20 Abs 3 Z 4 EStG qualifiziert. Darunter fallen nach **Rz 383b LStR** vor allem sog klassische **Spenden**, die von politischen Funktionären für

soziale, gemeinnützige, mildtätige, kirchliche oder ähnliche **Zwecke** geleistet werden, da es diesen regelmäßig an den oben erwähnten Voraussetzungen für eine Abzugsfähigkeit mangelt.²⁹⁾ Sie gehören zu den Aufwendungen der privaten Lebensführung, auch wenn die Spenden im Zusammenhang mit der politischen Funktion erfolgen und vielleicht sogar eine moralische Verpflichtung dazu besteht, da sie auch von Nichtpolitikern geleistet werden können.³⁰⁾ Diese Spenden sind auch dann nicht abzugsfähig, wenn sie mit einer gewissen Werbewirksamkeit für den Spender verbunden sind, da die Spendenmotivation im Vordergrund steht.³¹⁾ Vor allem bei **Spenden an überörtlich tätige Organisationen**, wie bspw an die Caritas oder die SOS-Kinderdörfer etc, wird eine Werbewirksamkeit und damit eine **Abzugsfähigkeit** regelmäßig **verneint**.³²⁾

Dieses Abzugsverbot wird am Ende der **Rz 383b LStR** insoweit durchbrochen, als ausnahmsweise **Spenden** aus gemeinnützigen oder mildtätigen Motiven trotzdem **absetzbar** sind, wenn sie nur an im Wahlkreis des Mandatars **örtlich tätige Organisationen oder Vereine**, wie Blasmusik-, Trachten- und Sportvereine oder die Freiwillige Feuerwehr etc, oder an die örtliche Niederlassung einer überregionalen Organisation geleistet werden.³³⁾ Voraussetzung ist aber, dass damit eine Werbewirksamkeit verbunden ist, wovon auszugehen ist, wenn der Name des Spenders öffentlich zu lesen ist oder die Spendenübergabe in der Lokalpresse veröffentlicht wird.³⁴⁾ Diese, gegenüber anderen Steuerpflichtigen großzügige Rechtsansicht der Finanzverwaltung ist dahingehend einzuschränken, dass diesen Zuwendungen dann keine Werbewirksamkeit zukommt, wenn es sich nur um geringe Beträge handelt und/oder die Übergabe in Form einer Überweisung besteht.³⁵⁾

Diesen Differenzierungen bei Spenden von Politikern ist bisher durch die **Rsp des VwGH** nicht eindeutig widersprochen worden, was mE darauf zurückzu-

18) *Neuber*, Werbungskosten politischer Funktionäre, ÖStZ 1993, 341.

19) VwGH 16. 3. 1993, 92/14/0228, ÖStZB 1993, 601; *Warnold*, Besteuerung der Politiker, RdW 1999, 226.

20) *Neuber*, Werbungskosten politischer Funktionäre, ÖStZ 1993, 341.

21) VwGH 17. 9. 1997, 95/13/0245, ÖStZB 1998, 430 unter Verweis auf VwGH 15. 6. 1988, 87/13/0052, ÖStZB 1988, 8; *Hofstätter/Reichel*, EStG 1988 II A (1998) § 16 Rz 49.

22) *Doralt*, EStG⁴ (1999) § 20 Tz 105.

23) VwGH 22. 1. 1965, 1450/64, ÖStZB 1965, 72.

24) *Renner*, Abzugsfähige und nicht abzugsfähige Spenden aus Sicht der Gesetzes- und der Verwaltungspraxis, SWK 2002, S 791.

25) *Hörmann/Stenzel*, Handbuch der Politikerbesteuerung (1998) 21.

26) *Warnold*, Besteuerung der Politiker, RdW 1999, 226.

27) VwGH 7. 9. 1990, 90/14/0093, ÖStZB 1990, 201.

28) **Rz 383b LStR** unter Verweis auf VwGH 19. 5. 1992, 92/14/0032, ÖStZB 1992, 812; VwGH 17. 9. 1997, 95/13/0245, ÖStZB 1998, 430; *Hörmann/Stenzel*, Handbuch der Politikerbesteuerung (1998) 21; *Renner*, Werbungskosten von Politikern, SWK 2005, S 281.

29) *Warnold*, Besteuerung der Politiker, RdW 1999, 226; *Margreiter*, Zur Abzugsfähigkeit von (Werbe-)Geschenken, SWK 1997, 551.

30) *Neuber*, Werbungskosten politischer Funktionäre, ÖStZ 1993, 340 unter Verweis auf die Entscheidungspraxis der Berufungssenaten der FLD als ehemaliger Abgabenbehörde zweiter Instanz; s auch *Nolz/Loukota*, Steuerpraxis 92/93, 117.

31) *Margreiter*, Zur Abzugsfähigkeit von (Werbe-)Geschenken, SWK 1997, 551.

32) *Renner*, Werbungskosten von Politikern, SWK 2005, S 280.

33) *Hörmann/Stenzel*, Handbuch der Politikerbesteuerung (1998) 21 f.

34) *Hörmann/Stenzel*, Handbuch der Politikerbesteuerung (1998) 22; krit dazu *Margreiter*, Zur Abzugsfähigkeit von (Werbe-)Geschenken, SWK 1997, 549.

35) Berufungsentscheidung der FLD OÖ v 6. 7. 1999, RV 050.96/1–6/1996; *Renner*, Werbungskosten von Politikern, SWK 2005, S 280.

führen ist, dass sich die Verwaltungspraxis bei der Beurteilung einer möglichen Abzugsfähigkeit denselben Grundsätzen bedient, wie sie der VwGH im Zusammenhang mit den Bewirtungsspesen entwickelt hat, also die berufliche/politische Veranlassung und den Werbecharakter.³⁶⁾ So hat der VwGH in seiner jüngsten Entscheidung zu Werbungskosten von Politikern vom Dezember 2004 die Anwendung dieser Differenzierungen durch den Berufungssenat der FLD OÖ nicht als rechtswidrig als eingestuft und auf seine Ausführungen zu den Bewirtungsspesen verwiesen.³⁷⁾

b) (Werbe-)Geschenke, Blumen- und Kranzspenden

Grundsätzlich stellen **Werbegeschenke**, wie Spenden, **freiwillige Zuwendungen** iSd § 20 Abs 3 Z 4 EStG dar, weil sie freiwillig ohne rechtliche Verpflichtung geleistet werden. Sie beruhen (überwiegend) auf einer wirtschaftlichen/beruflichen Grundlage und werden in der Hoffnung auf einen zukünftigen wirtschaftlichen³⁸⁾/politischen Nutzen geleistet. Die üblichen Werbebeschenke von politischen Funktionären, die im Wahlkampf verteilt werden, stellen abzugsfähige Aufwendungen dar, da sie als Werbeträger für den politischen Funktionär fungieren und oft auch eine politische Botschaft vermitteln sollen.³⁹⁾

Davon zu unterscheiden sind **Aufmerksamkeiten** oder sog **Gelegenheitspräsente**⁴⁰⁾, die aus einem bestimmten Anlass gewährt werden. Nach der **Rz 383 b LStR** stellen im Wahlkreis des politischen Funktionärs getätigte **Blumen- und Kranzspenden**,⁴¹⁾ **Billets**, **Sachgeschenke** etc wegen des Werbecharakters abzugsfähige Aufwendungen dar. Auch bei Blumen- und Kranzspenden sowie Geschenken an (potenzielle) Wähler **außerhalb** des Wahlkampfes geht die **Verwaltungspraxis** und auch ein Teil der Lehre regelmäßig von einer **Abzugsfähigkeit** als Werbungskosten aus.⁴²⁾

c) Ausgaben beim Ballbesuch

Nach **Rz 283 b LStR** handelt es sich bei Spenden und Zahlungen anlässlich eines Ballbesuchs (wie Eintrittskarten, Fahrtkosten, nicht aber Bewirtungskosten⁴³⁾) im Wahlkreis des politischen Funktionärs um abzugsfähige Werbungskosten, da regelmäßig von einer beruflichen Veranlassung auszugehen ist. Damit soll der **Rsp des VwGH** entsprochen werden, wonach Aufwendungen im Zusammenhang mit Ballbesuchen nur dann als Werbungskosten absetzbar sind, wenn der Ballbesuch beruflich veranlasst ist und nicht der Unterhaltung des politischen Funktionärs dient.⁴⁴⁾ Die Rechtsansicht der Verwaltungspraxis, wonach immer eine berufliche Veranlassung vorliegt,⁴⁵⁾ ist aber für den UFS bzw den VwGH nicht bindend. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall eine politische Veranlassung verneint wird und somit keine abzugsfähigen Werbungskosten vorliegen. Auch in diesem Zusammenhang ist eine genaue Dokumentierung, wie bei den Bewirtungsspesen dargelegt, anzuraten. Der politische Funktionär müsste diesfalls nachweisen, dass der Ballbesuch nicht der eigenen Unterhaltung diene und dass er werbewirksam war.⁴⁶⁾ Eine solche Werbewirksamkeit wird bspw bei einer Erwähnung in der Lokalpresse gegeben

sein, weswegen anzuraten ist, derartige Artikel unbedingt zu Dokumentationszwecken aufzubewahren.

4. Fachliteratur

Gem **Rz 383 e LStR** sind Aufwendungen für Fachliteratur als Werbungskosten abzugsfähig, wenn eine berufliche Veranlassung vorliegt. Diese Aufwendungen sind also nur dann abzugsfähig, wenn sie im Zusammenhang mit der beruflichen Sphäre des Steuerpflichtigen stehen.⁴⁷⁾ Es muss ein eindeutiger und ausschließlicher Zusammenhang mit der Erzielung von Einkünften gegeben sein.⁴⁸⁾ Eine Abzugsfähigkeit liegt auch dann vor, wenn die Fachliteratur zur Berufsausübung verwendet werden kann.⁴⁹⁾ Ein unmittelbarer Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit muss gegeben sein.

Nicht abzugsfähig sind sowohl nach der Verwaltungspraxis als auch der Rsp Aufwendungen für **Literatur von allgemeinem Interesse** und solcher, die der **Allgemeinbildung** dient (wie Atlanten, Lexika und Nachschlagewerke,⁵⁰⁾ da diesfalls nichtabzugsfähige Aufwendungen der Lebensführung nach § 20 Abs 1 Z 2 lit a EStG vorliegen.⁵¹⁾ Der VwGH vertritt bezüglich Literatur von allgemeinem Interesse ein weites Begriffsverständnis. So handelt es sich bei den Bezugskosten für **Tageszeitungen**⁵²⁾ und **Wirtschaftsmagazinen**⁵³⁾ um nichtabzugsfähige Aufwendungen. Sie stellen auch dann keine Arbeitsmittel dar, wenn sie beruflich in-

36) VwGH 17. 9. 1997, 95/13/0245, ÖStZB 1998, 430; VwGH 2. 8. 2000, 94/13/0259, ÖStZB 2002/74; VwGH 14. 12. 2000, 95/15/0040, ÖStZB 2001, 353; VwGH 31. 3. 2003, 99/14/0071, ÖStZB 2004/6; *Neuber*, Werbungskosten politischer Funktionäre, ÖStZ 1993, 341.

37) VwGH 9. 12. 2004, 99/14/0253, ARD 5574/14/2005 mit Verweis auf VwGH 30. 4. 2003, 97/13/0145, ÖStZB 2004/407; *Renner*, Werbungskosten von Politikern, SWK 2005, S 283.

38) VwGH 11. 5. 1979, 237/77, ARD-HB 1980, 291.

39) *Warnold*, Besteuerung der Politiker, RdW 1999, 227.

40) Vgl *Margreiter*, Zur Abzugsfähigkeit von (Werbe-)Geschenken, SWK 1997, 555 mwN aus der Rsp.

41) **Rz 383 b LStR** führt Blumen Spenden anlässlich von Muttertags- und Geburtstagsfeiern sowie Kranzspenden an; *Renner*, Abzugsfähige und nicht abzugsfähige Spenden aus Sicht der Gesetzes- und der Verwaltungspraxis, SWK 2002, S 792.

42) *Hörmann/Stenzel*, Handbuch der Politikerbesteuerung (1998) 25; diese Rechtsansicht ist nach einem Teil der Lehre problematisch, weil der unmittelbare Zusammenhang mit der Wahlwerbung und damit der Werbecharakter fehlt, wobei auf die stRsp des VwGH verwiesen wird, wonach kleinere Sachgeschenke als Repräsentationsaufwendungen nicht abzugsfähig sind, *Warnold*, Besteuerung der Politiker, RdW 1999, 227; *Margreiter*, Zur Abzugsfähigkeit von (Werbe-) Geschenken, SWK 1997, 555f mwN aus der Judikatur des VwGH.

43) VwGH 15. 6. 1988, 87/13/0052, ÖStZB 1989, 8.

44) VwGH 15. 6. 1988, 87/13/0052, ÖStZB 1989, 8; dies gilt nur für die Aufwendungen des politischen Funktionär selbst, nicht für die seines Ehepartners, vgl *Neuber*, Werbungskosten politischer Funktionäre, ÖStZ 1993, 341; unter Verweis auf ÖStZ 1992, 274, RME 130.

45) Krit zu Rz 383 b LStR *Renner*, Werbungskosten von Politikern, SWK 2005, Anm in FN 12, S 281; auch *Warnold*, Besteuerung der Politiker, RdW 1999, 227.

46) Vgl *Warnold*, Besteuerung der Politiker, RdW 1999, 227.

47) VwGH 17. 9. 1997, 95/13/0245, ÖStZB 1998, 430 unter Verweis auf VwGH 15. 6. 1988, 87/13/0052, ÖStZB 1989, 8.

48) VwGH 13. 12. 1988, 88/14/0002, ÖStZB 1989, 241.

49) *Doralt*, EStG 1988⁹ (2005) § 16 Tz 220.

50) VwGH 15. 3. 1978, 2797/77; 25. 3. 1981, 3438/80; VwGH 3. 11. 1981, 81/14/0022; VwGH 3. 5. 1983, 82/14/0297; VwGH 28. 4. 1987, 86/14/0174.

51) VwGH 3. 11. 1981, 81/14/0022, ÖStZB 1982, 196.

52) VwGH 14. 4. 1970, 391/69, ÖStZB 1971, 171.

53) VwGH 22. 12. 1980, 2001/79, ÖStZB 1981, 242; VwGH 16. 12. 1986, 84/14/0110, ÖStZB 1987, 480; *Neuber*, Werbungskosten politischer Funktionäre, ÖStZ 1993, 344.

teressante Informationen enthalten.⁵⁴⁾ Diese strenge Rechtsansicht wird vom BMF nicht geteilt, denn nach **Rz 383 e LStR** ist ab dem dritten Abonnement für politische Funktionäre eine Abschreibung als Werbungskosten möglich. Es kann für diese Rechtsansicht der Verwaltung im Instanzenzug allerdings keine „Bestandsgarantie“ gegeben werden. Abgesehen davon stellen die Kosten einzelner Zeitungen und Magazine dann Werbungskosten dar, wenn darin Artikel abgedruckt sind, die für den politischen Bereich des Politikers bedeutsam sind.⁵⁵⁾

Grundsätzlich muss vom Politiker immer der konkrete Zusammenhang zwischen der Literatur und der politischen Tätigkeit dargelegt werden, wobei allgemeine Behauptungen nicht ausreichen. Es ist ein Beleg erforderlich, auf dem das angeschaffte Werk genau bezeichnet wird. Bezeichnungen wie „Fachliteratur“ oder „Zeitungen und Zeitschriften“ sind zu allgemein und daher nicht ausreichend.⁵⁶⁾ Es sollte daher auf den beleglosen Erwerb bei Kolporteurs auf der Straße verzichtet werden.

5. Fahrtkosten und Reisespesen⁵⁷⁾

Nach **Rz 383 d LStR** können Reisekosten als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn keine Dienstreise iSd § 26 EStG 1988 vorliegt. Man unterscheidet Fahrkosten, Tages- und Nächtigungsgelder.

Im Bereich der **Fahrtkosten** gibt es keine wesentlichen Unterschiede zwischen der Verwaltungspraxis und der Rsp des VwGH. Dies ist va darauf zurückzuführen, dass nach der **Rz 383 d LStR** für Fahrtkosten politischer Funktionäre keine Sonderregelungen, sondern die allgemeinen steuerlichen Bestimmungen gelten. Es kommt also auf die berufliche, dh **politische Veranlassung** der Fahrt an. Diese ist auch bei Fahrten gegeben, die durch die Funktion des Politikers bedingt sind und nicht auf Fahrten zu politischen Veranstaltungen im engeren Sinn beschränkt.⁵⁸⁾ Für Fahrtkosten zwischen dem Wohnsitz und der Arbeitsstätte können keine Fahrtkosten geltend gemacht werden, da diese bereits durch den Verkehrsabsetzbetrag nach § 33 Abs 5 EStG und ein allfälliges Pendlerpauschale (§ 16 Abs 1 Z 6 lit b und lit c EStG) abgegolten sind.⁵⁹⁾ Arbeitsstätte ist jener Ort, von dem aus der politische Funktionär hauptsächlich seine politische Tätigkeit ausübt und auch regelmäßig erreichbar ist. Wenn der politische Funktionär (auch) Mandatar einer gesetzgebenden Körperschaft ist (Parlament, Landtag) stellt der Sitz dieser gesetzgebenden Körperschaft nach der VwGH-Judikatur einen weiteren Mittelpunkt der politischen Tätigkeit dar. Fahrten zum Sitz der gesetzgebenden Körperschaft sind diesfalls als Werbungskosten absetzbar.⁶⁰⁾ Für andere Fahrten als jene zwischen Wohnsitz und Arbeitsstätte, die mit dem Privat-Kfz unternommen werden, können entweder die tatsächlichen Kosten oder das amtliche Kilometergeld als Werbungskosten berücksichtigt werden (Fahrtenbuch oder ähnliche Aufzeichnungen erforderlich).

Bei **beruflich (politisch) veranlassten Reisen**, etwa zu Partei- oder Fortbildungsveranstaltungen, stehen dem politischen Funktionär neben den Fahrtkosten unter den Voraussetzungen des § 16 Abs 1 Z 9 EStG 1988

auch **pauschale Tages- und Nächtigungsgelder zu (Rz 383 d LStR)**. Bei Auslandsreisen (Studienreisen) ist für eine Abzugsfähigkeit der anfallenden Aufwendungen der Nachweis der (nahezu) ausschließlichen politischen Veranlassung der Reise notwendig (Rz 383 f iVm Rz 389 und 390 LStR),⁶¹⁾ wobei nach der **Rsp** ein strenger Maßstab abzulegen ist.⁶²⁾ Nach stRsp des VwGH sind die Kosten solcher Studienreisen nur dann abzugsfähig, wenn sie im Rahmen einer lehrgangsmäßigen Organisation oder sonst in einer Weise durchgeführt werden, dass ihre ausschließliche oder bei Weitem überwiegende berufliche (politische) Bedingtheit einwandfrei erkennbar ist und dadurch die Möglichkeit eines privaten Reisezwecks nahezu ausgeschlossen werden kann. Andernfalls sind die gesamten Aufwendungen nicht abzugsfähig.⁶³⁾ Dies führt dazu, dass bei Reisen bzw Veranstaltungen mit einem sog Mischprogramm aus privaten und beruflichen Aktivitäten, nicht-abzugsfähige Aufwendungen der privaten Lebensführung vorliegen.⁶⁴⁾ Die berufliche Veranlassung kann durch entsprechende Zahlungsnachweise, durch Seminar- und Kursunterlagen oder die Bekanntgabe der Personen, auf deren Einladung die Veranstaltung besucht wurde, erfolgen.⁶⁵⁾ Für **Warnold** ist bereits die Vorlage von Einladungen verbunden mit dem Veranstaltungsprogramm ausreichend, da diese die politische Veranlassung dokumentieren,⁶⁶⁾ doch ist mE bloßes Prospektmaterial, das nur um Teilnahme an der Veranstaltung wirbt, allein nicht ausreichend, da es hierbei am Nachweis der tatsächlichen Teilnahme mangelt.⁶⁷⁾

C. Schlussbetrachtung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Verwaltungspraxis in einigen Bereichen großzügiger ist als die ständige Judikatur des VwGH. Auch an den Nachweis der beruflichen (politischen) Veranlassung bzw

54) VwGH 27. 3. 2003, 2000/15/0226, ÖStZB 2004, 12; *Quantschnigg/Schuch*, ESt-Handbuch (1993) § 16 Tz 68 mwN aus der Rsp.

55) *Hörmann/Stenzel*, Handbuch der Politikerbesteuerung (1998) 41; *Warnold*, Besteuerung der Politiker, RdW 1999, 228.

56) *Warnold*, Besteuerung der Politiker, RdW 1999, 228.

57) Genaue Auflistung mit Praxisbeispielen siehe *Hörmann/Stenzel*, Handbuch der Politikerbesteuerung (1998) 25 ff.

58) VwGH 21. 7. 1998, 98/14/0021, ÖStZB 1998, 869; Rz 383 d LStR (Human-Relations-Veranstaltungen).

59) Rz 383 d LStR vgl auch *Doralt*, EStG 1988⁹ (2005) § 16 Tz 220; *Hörmann/Stenzel*, Handbuch der Politikerbesteuerung (1998) 33; VwGH 22. 2. 1996, 94/15/0109, ÖStZB 1996, 600.

60) Rz 383 d LStR unter Verweis auf VwGH 8. 10. 1991, 88/14/0023, ÖStZB 1992, 246; 22. 2. 1996, 94/15/0109, ÖStZB 1996, 600; siehe auch *Doralt*, EStG 1988⁹ (2005) § 16 Tz 220; es wird angenommen, dass die Fahrt zum Sitz der gesetzgebenden Körperschaft nicht unmittelbar vom Wohnsitz, sondern von der örtlichen Arbeitsstätte erfolgt.

61) *Neuber*, Werbungskosten politischer Funktionäre, ÖStZ 1993, 342; das bedeutet, die Nutzung von Freizeitangeboten im Rahmen solcher Veranstaltungen muss auf die Zeit beschränkt bleiben, die auch während der laufenden Berufsausübung als Freizeit verbleibt, *Warnold*, Besteuerung der Politiker, RdW 1999, 228 unter Verweis auf VwGH 13. 12. 1988, 88/14/0002, ÖStZB 1989, 241.

62) VwGH 13. 12. 1988, 88/14/0002, ÖStZB 1989, 241.

63) VwGH jüngst am 19. 10. 2006, 2005/14/0117, zur Abzugsfähigkeit der Kosten eines Intensivsprachkurses in Russland; *Neuber*, Werbungskosten politischer Funktionäre, ÖStZ 1993, 342 mwN aus der Rsp.

64) VwGH 27. 3. 2003, 2000/15/0226, ÖStZB 2004, 12 mwN aus der Rsp; vgl auch *Warnold*, Besteuerung der Politiker, RdW 1999, 228.

65) *Doralt/Ruppe*, Steuerrecht II⁴ (2001) Rz 557.

66) *Warnold*, Besteuerung der Politiker, RdW 1999, 228.

67) Vgl VwGH 31. 3. 2003, 99/14/0071, ÖStZB 2004, 12.

des Werbezwecks werden von der Verwaltung weniger strenge Anforderungen gestellt als von der Rsp. Dies muss vom Abgabepflichtigen, der den Instanzenzug bestreiten möchte, bereits von Anfang an berücksichtigt werden, da im Verfahren vor dem VwGH ein strenges **Neuerungsverbot** herrscht. Das bedeutet, der VwGH prüft den angefochtenen Bescheid nur aufgrund des Sachverhalts, der dem B von der Abgabenbehörde zugrunde gelegt wurde (§ 41 Abs 1 VwGG). Neue Tatsachen und Beweise dürfen im Verfahren vor dem VwGH keine Berücksichtigung mehr finden,⁶⁸⁾ nachträgliche

Nachweise sind also unmöglich. Diese Überlegungen sollten daher schon bei der Erstellung der Einkommensteuererklärung Berücksichtigung finden. Je genauer die Belegsammlung ist und je besser der Zusammenhang zwischen der politischen Veranlassung und den geltend gemachten Werbungskosten dokumentiert und nachgewiesen werden kann, umso eher kommt es auch zu einer Anerkennung im Instanzenzug.

68) *Doralt/Ruppe*, Steuerrecht II⁴ (2001) Rz 557.

→ In Kürze

Bei Werbungskosten dürfen sich politische Funktionäre nicht ausschließlich auf die in den LStR vertretenen Rechtsansichten des BMF verlassen, sondern sollten immer auch die Rsp des VwGH im Auge behalten, da diese in einigen Punkten von der Verwaltungspraxis abweicht und zu anderen Ergebnissen führen kann.

→ Zum Thema

Über den Autor:

Mag. Florian Raab ist Steuerberater-Berufsanwärter bei der KommunalConsult, Wirtschaftstreuhand & Steuerberatungs GmbH.

Kontaktadresse: Hartenaugasse 34, 8010 Graz

Tel: (0316) 31 19 50,

Internet: www.kommunalconsult.at

Vom selben Autor erschienen:

Die Berufung im Abgabeverfahren, RFG 2005/04.

Literatur:

Sedounik, Werbungskosten für Politiker (inkl Checkliste Werbungskosten-ABC), RFG 2005, 159;

Warmold, Besteuerung der Politiker, RdW 1999, 226;

Neuber, Werbungskosten politischer Funktionäre, ÖStZ 1993, 341;

Hörmann/Stenzel, Handbuch der Politikerbesteuerung (1998);

Renner, Werbungskosten von Politikern, SWK 2005, S 280.

Link:

<https://findok.bmf.gv.at/findok/welcome.do>

→ Literatur-Tipp



**Fischmeister/Kwauka/Mörtl,
Steuertipps 2007 (2006)**

MANZ Bestellservice:

Tel: (01) 531 61-100,

Fax: (01) 531 61-455,

E-Mail: bestellen@manz.at

Besuchen Sie unseren Webshop unter

www.manz.at

